

**Satzung der Gemeinde Büchen über die Veränderungssperre für das Gebiet des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 47 –Berliner Straße/Bützower Ring-**

**Gebiet: Bahnlinie Lübeck-Lüneburg, Nordgrenze der Grundstücke Bützower Ring 16 und 16a, Bützower Ring, Nordgrenze des Grundstückes Berliner Straße 74, Feldweg östlich hinter den östlichen Grundstücken an der Berliner Straße, Nordgrenze der Grundstücke Gebrüder-Lemke-Weg 1, 3 und 5, Berliner Straße, Westgrenze des Gewerbegrundstückes der Firma Kulina, Südgrenze der Grundstücke Bützower Ring 18 a sowie 20-28**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Büchen hat am 27.09.2011 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 (Berliner Straße/Bützwer Ring) im Sinne §§ 8 ff. des Baugesetzbuches gefasst. Zur Sicherung dieser Planung wird aufgrund §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein folgende Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 47 erlassen.

§ 1

- (1) Zur Sicherung der Planung im Bereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 47 –Berliner Straße/Bützower Ring- im Sinne der §§ 8 ff BauGB – wird für das vorgenannte Gebiet eine Veränderungssperre angeordnet.
- (2) Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet ist in der dieser Satzung als Anlage beigefügten Plankarte durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet. Die Plankarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- und anzeigebedürftig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Büchen, den 28.09.2011

Gemeinde Büchen  
Der Bürgermeister

Möller